

Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)  
Bd. 26, Heft 4, 2018, S. 979–980

## **Cave canem (Zu guter Letzt, Glosse)**

**Von Jürgen Basedow, Hamburg**

979 **Cave canem**

Jürgen Basedow, Hamburg

Wer kennt sie nicht, die jungen Paare im Park, die, statt einen Kinderwagen zu schieben, vitaminingepäppelte Rassehunde an der Leine führen. Sie sind Spiegel der Gesellschaft: weniger Babys, mehr Hunde. Schon droht manche Norm des Kindschaftsrechts allmählich ihren Gegenstand zu verlieren. Wo Beziehungen auseinandergehen und sich die Partner früher über den Verbleib gemeinsamer Kinder stritten, geht es heute um Hunde. Wer kriegt Schnuffel? Und was wenn einer der Partner Schnuffel, ohne zu fragen, für sich reklamiert?

Darüber hatte das Amtsgericht Münster zu entscheiden. Frauchen war in Barcelona jahrelang mit Herrchen liiert. Sein Hund – nennen wir ihn Dino – war von unbekannter Rasse, aber im katalanischen Hunderegister auf den Namen von Herrchen eingetragen. Auch nach dem Ende der Beziehung kümmerte sich Frauchen noch gelegentlich um den Hund, wenn Herrchen auf Reisen war. Leider war Dino ein Sensibelchen und quittierte jeden Umzug in eine andere Behausung mit anhaltendem Durchfall; deshalb zog Frauchen bei Herrchens Reisen regelmäßig in dessen Wohnung, um Dino Unpässlichkeiten und sich selbst das Putzen zu ersparen. Bei einer dieser Gelegenheiten nahm Frauchen Dino, zog mit ihm kurzer Hand nach Münster in Westfalen um und verweigerte Dinos Herausgabe, als Herrchen von seiner Reise nach Barcelona zurückkehrte. Es kam zum Prozess. Herrchen verlangte Herausgabe des Hundes, Frauchen wandte ein, Dino sei ihr während ihrer Liebesbeziehung von Herrchen geschenkt worden.

Die europäische Dimension des Falles veranlasste das Amtsgericht Münster dazu, die Angelegenheit dem Hamburger Max-Planck-Institut zur höheren wissenschaftlichen Begutachtung vorzulegen. Das Institut applizierte alle Folterwerkzeuge des IPR: Qualifikation („Ein Tier ist keine Sache, aber eigentlich doch“); internationales Sachenrecht; Statutenwechsel; Sonderanknüpfung *inter partes* für Herausgabeansprüche; Unteranknüpfung bei Mehrrechtsordnungen; Schenkungsstatut. Schließlich zog das Institut für den Herausgabeanspruch das katalanische Foralrecht heran, das für die wirksame Übereignung *titulus* und *modus* verlangte. Es fehle am *modus*, weil Dino immer in Herrchens Wohnung gelebt habe und es nie zu einer Übergabe in Frauchens Besitz gekommen sei. Nüchternes Ergebnis des Instituts: „Der Kläger ist Eigentümer des Hundes und hat daher Anspruch auf Herausgabe.“<sup>1</sup>

Dieser Fall und ähnliche, sich mehrende Begebenheiten weisen auf eine allarmierende Lücke im Recht der Scheidungs- und Trennungsfolgen hin.

980 Während die Rechtspraxis zum Haager Kindesentführungsübereinkommen<sup>2</sup> mangels Gegenstandes in Westeuropa allmählich austrocknet, fehlt ein Rahmen für internationale Hundeentführungen. Der Haager Konferenz, die in diesem Jahr ihres 125jährigen Jubiläums nach neuen Aufgaben Ausschau hält, sei dieses Problem nahegebracht. Die Staatenwelt hat ihr Interesse an Kindesentführungen durch 100 Ratifikationen deutlich zum Ausdruck gebracht. Eine Hundeentführungskonvention könnte jedenfalls in Europa auf ähnlich lebhaftes, von der Demographie genährtes Interesse bauen.

---

1 IPG 2012-2014 Nr. 18 (Hamburg); der IPG-Band erscheint demnächst.

2 Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen, siehe [www.hcch.net](http://www.hcch.net).